

Abstände zu Gräben halten

Unterhaltungsverband weist auf Maßnahmen zur Entwässerung hin

LANDKREIS. Aufgrund der bevorstehenden Ackersaison weist der Unterhaltungsverband „Obere Oste“ erneut auf die Abstände bei der Beackering der Flächen an den Gewässern hin.

Grundsätzlich wird dabei festgestellt, dass gemäß Paragraf des Wasserhaushaltsgesetzes (WHO) innerhalb des Fünf-Meter-Gewässerrandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf. „Diese Vorschrift gilt seit 1990 und wird auch bei Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen eingeladen, verfolgt“, so Geschäftsführer Wilhelm Meyer in einer Pressemitteilung.

Ebenfalls gelten das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), das Wasserverbandsgesetz (WVG) und die Satzung des Verbandes, dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke verpflichtet sind, die Flächen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Bei

Ackerflächen an Gewässern II. Ordnung muss gemäß der Satzung des Verbandes „Obere Oste“ ein Schutzstreifen von einem Meter Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben.

Bei den Verbandsgräben III. Ordnung der Wasser- und Bodenverbände gilt ebenfalls gemäß der Verbandssatzung ein Abstand zur oberen Böschungskante von mindestens einem Meter, der unbearbeitet bleiben muss.

Der Unterhaltungsverband empfiehlt, insbesondere im Bereich von instabilen Böschungen einen Abstand von mindestens zwei Metern zu belassen, damit Schäden innerhalb der Gewässerböschungen vermieden werden. „Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entsprechend informiert“, so der Unterhaltungsverband.

Weiter weist der Verband dar-

auf hin, dass bei naher Beackering an die obere Böschungskante von Gewässern fester Bewuchs zerstört wird. Bei einem fehlenden bewachsenen Schutzstreifen könnten bei starkem Regen Erosionsrinnen und damit verbundene Böschungsschäden entstehen.

Durch die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen hat die Landwirtschaft den größten Nutzen von einem einwandfrei funktionierenden Gewässernetz. Aus diesem Grund appelliert die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Obere Oste“ an die Eigentümer und an die Bewirtschafter von Flächen an Gewässern, stets ausreichende Abstände einzuhalten.

Das angesprochene Verbandsgebiet erstreckt sich im Landkreis Stade teilweise innerhalb der Gemeinden Ahlerstedt, Apensen, Bargstedt, Beckdorf, Brest, Harsfeld, Kutenholz und Sauensiek. Folgende Gewässer, beziehungsweise Gewässerabschnitte, II. Ordnung innerhalb des Bereichs werden durch den Unterhaltungsverband „Obere Oste“ geräumt: Die Otter und der Rehmwiesengraben in Kutenholz, der Baaster Bach in Klein Aspe, der Abzugsgraben Aspe und der Abzugsgraben Frankenmoor, die Bever von der Straße nach Wedel bei Bargstedt bis zur Kreisgrenze, der Reither Bach an der Kreisgrenze bei Reith und Bredenbeck, die Twiste und Bullbeck bei Oersdorf-Kohlenhausen, der Knüllbach und Sellhorner Bach bei Wangersen, der Ahrenswohlder Graben und der Harselah Bach bei Ahrensmoor, die Ramme und der Stellbruchgraben bei Wiegersen, der Viehgraben bei Beckdorf und Wiegersen sowie der Bockhorster Graben bei Bockhorst. Ebenso betroffen sind weitere 22 Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes Aue. (kor)



Schäden an der Uferkante behindern den Gewässerlauf in Gräben.